

Spice Bengals, Switzerland

Deckvertrag

Zwischen:

Boris Ehret, Kneubühl 3, 6802 Oberkirch, Schweiz, +41 79 293 86 75
als Deckkaterbesitzer

und:

als Katzenbesitzer

§ 1 Vertragsgegenstand, Deckpreis, Fälligkeit, Abnahmevertrag

Der Katzenbesitzer gibt seine Bengal Katze:

Name: _____

Reg. Nummer: _____

Microchip Nummer: _____

zur Verpaarung mit dem Bengal-Deckkater:

Name: _____

Reg. Nummer: _____

Microchip Nummer: _____

Der **Preis** für den Deckakt beträgt: _____ CHF fällig bei Übergabe der Katze.

§ 2 Impfungen, Tests u. a.

Die Katze ist entwurmt und gültig geimpft gegen: Katzenseuche & Katzenschnupfen.
Der Deckkater ist entwurmt und gültig geimpft gegen: Katzenseuche, Katzenschnupfen.
Katze und Kater haben einen aktuellen negativen HCM-Herzultraschall. Der Deckkater ist PRA-b und PK Defiziens N/N (negativ) getestet.

§ 3 Gewährleistung

1. Führt die erste Verpaarung der Katze mit dem Deckkater nicht zum Erfolg, so ist dies innerhalb von 10 Wochen nach der Deckung dem Deckkaterbesitzer schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall hat der Katzenbesitzer das Recht auf eine kostenfreie Nachbedeckung mit derselben Katze bei o. g. Deckkater* innerhalb eines Jahres.
2. Sollte der Wurf nur aus einem Kitten bestehen hat der Katzenbesitzer innerhalb eines Jahres die Möglichkeit die Katze für eine Kostenpauschale von 100,00 CHF erneut decken* zu lassen.
3. Wenn der Wurf nur aus zwei Kitten besteht räumt der Katerbesitzer dem Katzenbesitzer bei der nächsten Deckung einer seiner Katzen einen Rabatt ein (Deckung für 500 CHF).
4. *Sollte der Deckkater nicht mehr zur Verfügung stehen, wird ein gleichwertiger Kater des Deckkaterbesitzers angeboten.
5. Die Punkte 2 & 3 dieser Gewährleistung sind zusätzliche und normalerweise unübliche Kulanzregelungen des Katerbesitzers. Sie gelten nur solange der Katerbesitzer seine Zucht betreibt.

§ 4 Nebenpflichten, Haftungsbeschränkung auf Seiten des Deckkaterbesitzers

1. Der Deckkaterbesitzer ist verpflichtet, die Katze während des Aufenthaltes in seinen Räumen ordnungsgemäss zu versorgen und zu betreuen.
2. Der Deckkaterbesitzer haftet nicht für Diebstahl und Abhandenkommen der Katze oder für katzentypische Verletzungen und Erkrankungen, wenn nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen. Die Ersatzpflicht wird bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf die Kosten für den Erwerb eines gleichwertigen Tieres bzw. auf die Tierarztkosten, diese jedoch maximal in der Höhe der Anschaffungskosten für ein gleichwertiges Tier beschränkt.
3. Der Deckkaterbesitzer hat das Recht und die Pflicht, die Katze nach Absprache mit dem Katzenbesitzer, insofern eine solche möglich ist (die Unmöglichkeit hat der Deckkaterbesitzer glaubhaft zu machen), und auf Kosten des Katzenbesitzers einem Tierarzt vorzustellen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Katze krank ist.

§ 5 Nebenpflichten auf Seiten des Katzenbesitzers

1. Der Katzenbesitzer verpflichtet sich, die Katze in den 4 Wochen nach der Deckung nicht mit einem anderen Kater zusammen zu bringen.
2. Ist der Erfolg eingetreten, verpflichtet sich der Katzenbesitzer den Deckkaterbesitzer unverzüglich zu benachrichtigen. Eine Kopie der Wurfmeldung wird ebenfalls an den Deckkaterbesitzer geschickt.
3. Der Katzenbesitzer hat ausserdem die Pflicht, den Deckkaterbesitzer über die Entwicklung der Kitten in den ersten 12 Lebenswochen mündlich, oder schriftlich, sowie mit Bildmaterial zu informieren.
4. Der Katzenbesitzer darf die aus dieser Verpaarung stammenden Kitten nur mit einem Vertrag, Stammbaum, 2 x geimpft gegen Katzenschnupfen/seuche, mit Microchip gekennzeichnet, bestmöglich sozialisiert und nicht vor Vollendung der 12. Woche an die neuen Besitzer geben.

§ 6 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Salvatorische Klausel

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Oberkirch (LU).

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam werden oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

§ 7 Schriftform, Besondere Vereinbarungen

Besondere Absprachen, Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 8 Besondere Bemerkungen, Zusatzvereinbarungen

Der Deckkaterbesitzer weist ausdrücklich darauf hin, dass er selbst nur wenige, ausgewählte Tiere aus der Nachkommenschaft seines Katers an Züchter verkauft, um die übermässige Verbreitung seiner Linien und damit die verbundene Wertminderung seiner Zucht zu verhindern.

Der Katzenbesitzer verpflichtet sich daher zur Interessenwahrung des Deckkaterbesitzers, die aus der Deckung mit o. g. Kater resultierenden Jungtiere nur frühkastriert oder mit einem Vertrag zu verkaufen, der die Pflicht zur Kastration zu einem bestimmten Zeitpunkt enthält. Der Katzenhalter versichert, dass er einen Verkauf sofort stoppt, wenn der Verdacht aufkommt, dass der neue Besitzer die Kater bzw. Katzen vertragswidrig nutzt (für die Zucht anstatt wie vorgegeben als Liebhabertier).

Vor einer endgültigen „Abgabezusage“ teilt der Katzenhalter die Kaufinteressenten dem Katerhalter mit, damit dieser ihn bei begründetem Verdacht „auf vertragswidrige Nutzung“ informieren kann.

Der Katzenbesitzer bestätigt mit seiner Unterschrift unter diese Zusatzvereinbarung, dass er sich mit dieser einverstanden erklärt. Im Falle des Zuwiderhandelns verpflichtet er sich, an den Deckkaterbesitzer eine Vertragsstrafe von 3.000,00 CHF pro Verstoss zu zahlen.

Beide Parteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

Mit seiner Unterschrift erklärt der Katzenbesitzer ausdrücklich, dass er den Vertrag (3 Seiten) gründlich durchgelesen und verstanden hat und mit sämtlichen Vereinbarungen einverstanden ist.

Oberkirch, den _____

Boris Ehret
-Deckkaterbesitzer-

-Katzenbesitzer-